

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auch dann Anwendung, wenn durch eine unter Artikel 1 fallende Handlung, oder zum Zwecke derselben, zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen worden ist.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist, wer eines mit Vorbedacht verübten, vollen beten Mordes für schuldig erklärt wurde.

Artikel 3.

Die wegen eines Verbrechens oder Vergehens von der in Artikel 1 bezeichneten Art Verurtheilten werden in die bürgerlichen und politischen Rechte, welche sie in

Folge ihrer Verurtheilung verloren haben, wieder eingesetzt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden nur auf solche Personen Anwendung, welche zur Zeit der Verübung der in diesen Artikeln erwähnten strafbaren Handlungen Angehörige eines deutschen Bundesstaates waren.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Ergeben Schloß Berg am 10. Juli 1865.

R u b r i k.

Schr. v. d. Pfordten. v. Neumann. v. Pfeifer. v. Kuh. v. Domhard.
v. Koch. v. Pfrecksner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.